

48159 Münster, 27. Juli 2007

Der doppelte Haushalt (HH) und das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF): Rechte der Bezirksvertretungen (BVen) wahren, Information der Bürgerinnen und Bürger verbessern

Antrag

Die Bezirksvertretung möge beschließen:

1. Die Verwaltung wird um Prüfung gebeten, ob der jetzige doppelte Haushalt für die Bezirksvertretungen in seinen Inhalten und Informationen mit den Bedingungen des § 37 Abs. 4 und § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO-NRW) in Einklang steht.
2. Die Verwaltung stellt, losgelöst von dem Ergebnis zu 1., das jetzige Verfahren nach ihren eigenen Vorbemerkungen zum NKF (HH-Plan 2007 – doppelter HH-Plananteil (NKF-Haushalt) Band 3 um und bereitet es auch für die BVen entsprechend auf.
3. Über das Ergebnis ist der BV zu berichten, das Verfahren zu 2. ist unverzüglich unter Beteiligung der BVen einzuleiten. Dabei ist anzustreben, das Verfahren möglichst schon für den Haushalt 2008 umzustellen.

Begründung:

Zu 1.

Bei den Haushaltsplanberatungen 2007 wurde es erstmalig überdeutlich. In dem Bezirkshaushalt der BV-Nord fehlten im Vergleich zu 2006 bei rund 100 HH-Stellen die entsprechenden Beträge. Dort leuchtete jeweils eine „0“ Die Antwort der verantwortlichen Fachleute war so einfach wie unbefriedigend: „Das ist das Ergebnis des NKF.“

An einem Beispiel und zwei HH-Stellen im Bezirk Nord wird das Problem deutlich:

1. Programmmittel Bürgerhaus Kinderhaus HH-Stelle 7610.590.0000.4
2. Programmmittel Begegnungszentrum Meerwiese (Coerde) HH-Stelle 7630.590.0000.3

Bisher waren dort rund 34.000,00 € (Kinderhaus) bzw. 8.500,00 € (Coerde) eingesetzt. Heute findet man beim Kulturamt einen Gesamtbetrag von 58.300,00 €, der ohne eine Aufschlüsselung für die gesamte Stadt gilt. Dieser Betrag steht nicht etwa im bezirksbezogenen Teil, sondern ist im gesamtstädtischen Teil „versteckt“.

Das scheint ein klarer Verstoß gegen § 37 Abs. 4 GO-NRW zu sein, wonach die BVen über **alle HH-Ansätze beraten, die ihren Bezirk und ihre Aufgaben betreffen, und dazu Vorschläge und Anregungen machen können**. Das bedeutet, die seit 1994 eingeführte „Mitwirkung“ geht über eine bloße Anhörung hinaus. Auch eine Beschränkung der Beratung auf Ansätze, die nur in ihre Zuständigkeit fallen, ist durch den Wortlaut der GO nicht gedeckt, denn die HH-Ansätze, die nicht die Zuständigkeit berühren, sondern lediglich den Bezirk betreffen, unterliegen ebenfalls dem Beratungsrecht der BVen.

Hinzu kommt das Vorschlags- und Anregungsrecht. Das kann nur wahrgenommen werden, wenn alle HH-Ansätze in der entsprechenden Größenordnung und Vollständigkeit auf dem Tisch liegen. Hier

besteht zusätzlich eine Parallele zu § 80 Abs. 3 GO-NRW (alt § 79 Abs. 3), wonach Einwohner und Abgabepflichtige gegen des HH-Entwurf Einwendungen erheben können. Wie wollen und können sie dieses Recht in Anspruch nehmen, wenn die Betroffenen nicht einmal im Bezirkshaushalt ansatzweise das Zahlenmaterial zuordnen bzw. es gar nicht vorfinden können?

Das Ganze hat jedoch nicht nur eine rechtliche, sondern auch eine politische Dimension. Mit der jetzigen Regelung, ist es der politischen Kontrolle aber auch der Gestaltungskraft vor Ort entzogen, wer was, wann und wie viel an Geldausstattung bekommt. Aber was passiert denn, wenn plötzlich die Programmangebote des Bürgerhauses und des Begegnungszentrums deutlich und spürbar verringert werden? Die Bürger fragen doch nicht beim Leiter des Kulturamtes nach. Nein, sie fragen uns Politiker vor Ort, was da los ist. Wenn wir da nur ein Schulterzucken haben, ist es auch mit dem letzten Vertrauen in Politik vorbei.

So kann das nicht gehen. Rat und Verwaltung können und dürfen den Haushalt nicht so gestalten, dass für BVen kein ausreichender Mitwirkungsraum mehr bleibt. Das wird auch aus der Kommentierung zu § 37 Abs. 1 GO-NRW deutlich, soweit sie sich mit dem Abgrenzen von Zuständigkeiten zwischen Rat, Verwaltung und BVen durch Festlegen von Wertgrenzen befasst. Das ist allgemein unstrittig. Jedoch:

„Dabei ist es dem Rat unbenommen, den BVen zu Lasten des Hauptverwaltungsbeamten mehr Rechte zuzugestehen, als er für sich selbst oder die Fachausschüsse in Anspruch nehmen will. Insbesondere bei der Bestimmung der Zuständigkeit nach Wertgrenzen liegt es nahe, diese für die BVen anders als für den Rat und die Ausschüsse festzusetzen; **jedenfalls dürfen die Wertgrenzen nicht so gewählt werden, dass die den BVen nach § 37 Abs 1 zustehenden Entscheidungsbefugnisse nur in Ausnahmefällen bestehen, weil in der Regel die Wertgrenze bei Einzelentscheidungen nicht überschritten wird.**“ *)

Gleiches muss auch im Rahmen des Haushalts gelten. Alle bezirksbezogenen HH-Angaben müssen daher wieder ausnahmslos in den Bezirksteil fließen.

Zu 2.

In den o.a. Vorbemerkungen heißt es auf Seite 13:

„Sind die Informationen auf Ebene der Produktbereiche aus Steuerungsgesichtspunkten zu grob, kann die Darstellung auf Ebene der Produktgruppen bzw. einzelner Produkte erfolgen. Die Festlegung der Gliederungstiefe bleibt dabei der Kommune überlassen.“ Da, wie dargestellt, die Informationen auf BV-Ebene offensichtlich zu grob sind, ist hier die Gliederungstiefe entsprechend anzupassen.

Zu 3.

In der Legislaturperiode 1994-1999 wurde unter Rot/Grün die Hauptsatzung grundlegend geändert und erneuert. Dabei standen besonders auch die „Neuverteilung“ von Zuständigkeiten in allen Gremien und die Abgrenzung zueinander im Mittelpunkt. Alle Lösungsvorschläge wurden einvernehmlich beschlossen. Die damals erfolgreiche Beteiligung der BVen sollte daher auch wieder praktiziert werden, da sie im vorliegenden Fall nicht nur sinnvoll, sondern auch geboten ist. In die bisher vom Dezernat für Finanzen, Beteiligung und Liegenschaften angestellten Überlegungen (Schreiben vom 25.7.2007) wurden leider nur die finanzpolitischen Sprecher und die Mitglieder des politischen Arbeitskreises NKF einbezogen. Das reicht zur Feststellung des Informations- und Beratungsbedürfnisses der BVen keinesfalls aus.

Zur Anzeige wird der QuickTime™
Dekompressor „PDF (Lizenzkommentar)“
benötigt.

Frese

Herholz

Igelbrink

Lamken

Langela

Urbscheit

*) Die Zitate und Informationen aus der Kommentierung wurden dem Kommentar der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) von Held, Becker, Decker mit Stand Januar 2007 entnommen.